

## **620 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**

---

# **Bericht des Finanz- und Budgetausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (569 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 und das Investitionsprämien gesetz geändert werden**

Auf dem Gebiet der Einkommensteuer trägt der vorliegende Gesetzentwurf dem Energiekonzept der Bundesregierung Rechnung, indem die Geltendmachung von Investitionsbegünstigungen durch Energieversorgungsunternehmen an die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit der entsprechenden Investition gebunden werden soll. Weiters ist die wegen eines verfassunggerichtlichen Erkenntnisses erforderliche steuerrechtliche Neuregelung der freiwilligen Weiter- und Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgesehen. Die Pensionen aus der freiwilligen Höherversicherung sollen nur mit ihrem Ertragsanteil im Ausmaß von 25 vH versteuert werden, Beiträge zu einer solchen Versicherung sollen weiterhin nur begrenzt als Sonderausgabe abzugsfähig sein. Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sollen unbeschränkt als Sonderausgabe absetzbar sein; die späteren Pensionen sind voll steuerpflichtig. Durch eine Übergangsregelung sollen auch die in den letzten sieben Jahren wegen der betragsmäßigen Beschränkung nicht als Sonderausgabe voll absetzbaren Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung im Jahr 1985 oder ab 1985 durch zehn Jahre als Sonderausgabe abzugsfähig sein.

Auf dem Gebiet der Investitionsprämie soll die Bestimmung über die Verrechnung für die in den Jahren 1982 und 1983 gutgeschriebenen Investitionsprämien klargestellt werden.

Zu einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage wird im folgenden noch bemerkt:

#### **Zu Abschnitt I Artikel I Z 1:**

Die infolge nachträglicher Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit vorgesehene Berichtigung von Veranlagungen umfaßt auch

die Erhöhung einer Investitionsrücklage, die um die nunmehr aberkannte Investitionsbegünstigung gekürzt wurde. Wird die ursprünglich als zulässig erachtete gewinnmindernd geltend gemachte vorzeitige Abschreibung (bzw. der gewinnmindernd geltend gemachte Investitionsfreibetrag) einer Anlage rückgängig gemacht, dann ist auch die Kürzung einer Investitionsrücklage im Rahmen der Berichtigung der Veranlagung wieder rückzuführen.

Ebenso ist bei nachträglicher Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und dadurch erfolgender Aberkennung einer vorzeitigen Abschreibung bzw. eines Investitionsfreibetrages eine bereits gebildete Rücklage gemäß § 1 Energieförderungsgesetz auf Antrag im Rahmen der Bescheidberichtigung zu erhöhen (§ 3 Abs. 3 Energieförderungsgesetz). Im übrigen gelten die Fiktionen der §§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 3 des Energieförderungsgesetzes auch für Zwecke der Investitionsbegünstigungen.

#### **Zu Abschnitt I Artikel III Z 1:**

Werden Herstellungsvorgänge, mit deren Bauausführung vor dem 1. Juli 1985 begonnen wurde, nach diesem Zeitpunkt fortgesetzt, so ist nach der Inkrafttretensbestimmung für die Geltendmachung von vorzeitigen Abschreibungen bzw. von Investitionsfreibeträgen keine Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit erforderlich. Dies gilt auch für Investitionen im Zuge der Errichtung einer Anlage, die isoliert gesehen eine Anschaffung darstellen würden. Wird daher zB eine Turbine nach dem 30. Juni 1985 angeschafft, so kommt eine Investitionsbegünstigung auch ohne Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit in Betracht, wenn diese Anschaffung als Teil einer Gesamtinvestition (zB der Errichtung eines Kraftwerkes), die vor dem 1. Juli 1985 begonnen wurde, anzusehen ist.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage zunächst in seiner Sit-

zung am 9. April 1985 in Verhandlung genommen und am Beginn seiner Beratungen Abgeordneten Kub a zum Berichterstatter für den Ausschuß gewählt. Nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Zittmayer und Dr. Kohlmaier wurde einstimmig beschlossen, zur Vorbehandlung des Gegenstandes einen Unterausschuß einzusetzen. Diesem gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Mag. Brigitte Ederer, Dr. Heindl, Mühlbacher, Teschl und Dr. Veselsky, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Feurstein, Dr. Frizberg, Hietl und Dr. Kohlmaier sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Grabher-Meyer an. Darüber hinaus wurde beschlossen, dem Unterausschuß gemäß § 35 Abs. 4 der Geschäftsordnung eine Frist zur Berichterstattung bis 2. Mai 1985 zu setzen.

Der Unterausschuß hat sich noch am selben Tag konstituiert und zu seinem Obmann den Abgeordneten Mühlbacher, zum Obmann-Stellvertreter den Abgeordneten Dr. Kohlmaier sowie zum Schriftführer den Abgeordneten Grabher-Meyer gewählt.

Der Gesetzentwurf wurde in der Sitzung des Unterausschusses am 26. April 1985 beraten, wobei über den Gegenstand kein Einvernehmen erzielt wurde.

Nach einem mündlichen Bericht durch den Unterausschußobmann über das Ergebnis der Beratungen des Unterausschusses hat der Finanz- und Budgetausschuß den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 2. Mai 1985 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten

Dr. Kohlmaier, Dr. Nowotny, Dr. Frizberg, Grabher-Meyer, Hietl, Koppensteiner und Mag. Brigitte Ederer sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Dr. Vranitzky.

Im Zuge der Beratungen stellte der Abgeordnete Dr. Frizberg einen Abänderungsantrag betreffend Streichung der Ziffern 1 bis einschließlich 5 sowie 8 im Abschnitt I Art. I und der Ziffer 1 im Abschnitt I Art. III sowie betreffend Änderung des Abschnittes III.

Ferner brachten die Abgeordneten Dr. Kohlmaier, Dr. Heindl und Grabher-Meyer einen Entschließungsantrag betreffend steuerliche Begünstigung der Eigenvorsorge ein.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen. Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Frizberg fand nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit. Der Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Kohlmaier, Dr. Heindl und Grabher-Meyer wurde einstimmig zum Beschuß erhoben. Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Pfeifer gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (569 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und

2. die beigedruckte Entschließung % annehmen.

Wien, 1985 05 02

Pfeifer  
Berichterstatter

Mühlbacher  
Obmann

%

## Entschließung

Der Bundesminister für Finanzen wird ersucht, bei einer Neugestaltung steuerrechtlicher Vorschriften unter Bedachtnahme auf die budgetären Möglichkeiten zu prüfen, ob die bestehenden steuerlichen Begünstigungen von Maßnahmen der Eigenvorsorge, die ergänzend zur gesetzlichen Sozialversicherung getätig werden, noch ausge-

baut werden können. Im Falle einer derartigen Neuregelung soll vom Grundsatz der Gleichbehandlung von vergleichbaren Maßnahmen im Rahmen der Sozialversicherung (zB der Höherversicherung) und der Privatversicherung ausgegangen werden.